## LG Saarbrücken entscheidet zugunsten Unfallgeschädigtem nach Blechschaden

Beigesteuert von urteilsticker Dienstag, 14. Februar 2012

Das Landgericht Saarbrücken (LG) hat mit Urteil vom 16.12.2011 (Az.: 13 S 128/11) in einem Verkehrsunfallprozess über die Frage entschieden, ob...

Das Landgericht Saarbrücken (LG) hat mit Urteil vom 16.12.2011 (Az.: 13 S 128/11) in einem Verkehrsunfallprozess über die Frage entschieden, ob der Schädiger den Geschädigten, der sein Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt und den Schaden konkret abrechnet, auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen kann. Im Fall weigerte sich die gegnerische Kfz-Versicherung die vollen Reparaturkosten zu ersetzen. Zuvor lieğ die KlĤgerin ihr Fahrzeug für 2.243,65 ? reparieren, nachdem vorab ein von ihr beauftragter Sachverständiger mit 2.223,91 ? ermittelt hatte. Vorprozessual zahlte die mit der Schadensregulierung gegnerische A Versicherung Reparaturkosten nur in HA¶he von 1.540,09 ?. Aceber die ausstehende Restzahlung wurde vor Gericht gestritten. Die Versicherung hat aufgrund eines eigenen Gutachtens behauptet, zur Schadensbehebung seien lediglich Reparaturen mit einem Aufwand von netto 1.292,26 ? erforderlich. Es sei ausreichend, im Bereich einer Seitenwand des Kfz eine Lackangleichung vorzunehmen und weitere Arbeiten könnten kostengünstiger ausgeführt werden. Das Amtsgericht verurteilte die beklagte Versicherung gleichwohl, an die KIĤgerin 703,56 ? nebst Zinsen und vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten zu zahlen. Die Versicherung ging in Berufung. Das LG bestĤtigte das erstinstanzliche Urteil. Es mļsse im Fall der Reparatur von Kraftfahrzeugen berücksichtigt werden, dass der Geschädigte als Laie nur beschränkte ?Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten? habe und ihm aber gleichwohl ein mĶglichst vollstĤndiger Schadensausgleich zukommen soll. Lasse er sein Fahrzeug reparieren, so seien die durch eine Reparaturrechnung der Werkstatt belegten Aufwendungen im Allgemeinen ein aussagekrĤftiges Indiz fļr die Erforderlichkeit der eingegangenen Reparaturkosten. Sogar fļr den Fall, dass die Reparatur teurer als erwartet ausfalle, so könne dies grundsätzlich nicht zu seinen Lasten gehen. Da hier die von Gutachter angesetzten Kosten grob eingehalten worden seien, sei dem KlĤger erst Recht kein Vorwurf zu machen. Die Erforderlichkeit der geltend gemachten Reparaturkosten sei von ihm zu Recht nicht in Zweifel zu ziehen gewesen, zumal die von dem Erstgericht durchgefÄ\%hrte Beweisaufnahme belegt habe, dass die Bewertung der mit dem Gegengutachten erhobenen Einwendungen erheblichen technischen Sachverstand erfordert, ļber den der geschĤdigte Laie nicht ohne weiteres verfļgt. Auch ein VerstoÄŸ gegen die in § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB verankerte Schadensminderungspflicht liege nicht vor. Ein Verschulden der KlĤgerin bei der Auswahl der Reparaturwerkstatt sie nicht feststellbar. Auch sei nicht ersichtlich, dass die KlAzgerin Zweifel an der UnabhAzngigkeit des von ihr ausgewAzhlten SachverstĤndigen hĤtte haben mļssen. Der Fall zeigt, welche Tļcken die Schadensregulierung auch bei einfachen Blechschänden aufweist. Hänufig hilft nur der Gang zum Verkehrsrechtsanwalt.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 18 October, 2025, 18:31